

# Aus Bergedorfs vergangener Zeit

## Von Amtmännern, Amtsverwaltern und Visitationen im alten beiderstädtischen Amte Bergedorf

### I.

Nachdem die Hansestädte Hamburg und Lübeck im Jahre 1420 dem Herzog von Sachsen-Lauenburg in „offenbarem Kriege und rechtschaffener Fehde“ die Ämter Bergedorf und Ripenburg nebst den Vierlanden und dem halben Sachsenwald abgenommen und im Perleberger Verträge sich hatten abtreten lassen, standen sie vor der Entscheidung, wie sie das ihnen gemeinsam gehörende Gebiet verwalten wollten. Es gab damals zwei feste Schlösser, zu Bergedorf und Ripenburg. Auf jedem Schloß hatte einst ein herzoglicher Vogt residiert, nunmehr zog dort ein städtischer Amtmann ein.

Diese Amtmänner wurden jedoch nicht auf Lebenszeit bestellt, sondern zuerst auf je vier, seit 1446 auf je sechs Jahre. Residierte nun zu Bergedorf ein von Hamburg bestellter Amtmann, dann saß auf der Ripenburg ein von Lübeck ernannter, und so fort in sechsjährigem Wechsel. Bei der ersten Besetzung im August 1422 entschied das Los; nach Bergedorf kam ein Hamburger, der Ratsherr Johann Cletze, nach Ripenburg ein Lübecker Ratsherr, Herr Nicolaus von Stitten. 1426 ging nach Bergedorf dann ein Lübecker, nach Ripenburg dagegen ein Hamburger Amtmann.

Dieser vier- bzw. sechsjährige Wechsel zwischen den beiden Städten geschah schon deshalb, weil die Einnahmen aus den beiden Ämtern (Vogteien) verschieden hoch waren. Während Bergedorf zu 800 lübischen Mark jährlich veranschlagt war, erbrachte Ripenburg nur 470.

Die auf „rittermäßigem Schloßglauben“ (d. h. zu treuen Hand mit dem Vertrauen, das Amt nach Ablauf der Verwaltungszeit in gleichem Zustande zurückzugeben) sitzenden Amtmänner mußten stets hamburgische bzw. lübeckische Ratsherren sein, und zwar war es zu Hamburg der dritte Ratsherr nach dem Dienstalter, in Lübeck dagegen der dienstälteste Ratsherr, sofern er nicht Bürgermeister war.

Das Amt wurde geradezu als Privateigentum des jeweiligen Amtmannes betrachtet, er erhielt alle Zolleinnahmen sowie sonstigen Einkünfte, wie die aus Holzschlag, Akzise, Waldmast der Schweine, Mühlenzwang usw. Dafür mußte er die Schloßbesatzung anwerben, ausrüsten und unterhalten, auf Bergedorf zwölf „wehrhafte, fromme Leute“, auf Ripenburg acht. Auch die übrigen Beamten und Angestellten des Amtes mußte der jeweilige Amtmann besolden, darunter den Amtsschreiber.

### II.

Im November 1512 wurde das Schloß Ripenburg von den Städten aufgegeben und gleichzeitig auch dieses Amt aufgehoben. Die Verwaltungskosten für zwei Ämter wurden zu hoch, zudem war die Ripenburg derart verfallen, daß sie „wegen der schwachen Gebäude nicht ohne große Gefahr, jedenfalls aber nur mit einem starken Risiko in Kriegsläufen zu halten gewesen wäre“. Die Städte scheuten aber die außerordentlich hohen Wiederherstellungskosten.

Es gab fortan nur noch ein Gesamtamt, nämlich das zu Bergedorf. Die beiden Städte verblieben beim sechsjährigen Turnus ihrer Amtmänner, um aber die „nicht regierende“ Stadt sechs Jahre lang nicht leer ausgehen zu lassen, wurde die „regierende“ verpflichtet, ihr jedes Jahr eine Entschädigung von vierhundert lübischen Mark auszukehren.

Der jeweilige Amtmann auf Bergedorf aber stand nunmehr beiden Vogteien, also Bergedorf und Ripenburg, vor. Er regierte,

verteidigte und gebrauchte sie im Namen „seiner“ Stadt. Er war also kein gemeinschaftlicher Amtmann beider Städte, wenn auch ihr Eigentumsrecht am Besitze der nichtregierenden Stadt selbstverständlich stets gewahrt blieb.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts schloß die regierende Stadt eine Art Pachtvertrag mit dem kommenden neuen Amtmann ab. Gegen eine feste, an die Stadtkasse in der Regel jährlich zu entrichtende Gebühr erhielt der betreffende Amtmann das Amt zur fast unumschränkten Nutznießung.

Diese Pachtverträge haben Jahrzehnte hindurch denselben Inhalt gehabt. So lautet z. B. der Kontrakt, den Hamburg als „auf kommenden Michaelistag 1590 regierende Stadt“, mit dem neuen von ihr zu stellenden Amtmann, dem Ratsherrn Johannes Schulte, abschloß, u. a. folgendermaßen (in heutiges Deutsch übertragen):

„Wir Bürgermeister und Ratmänner der Stadt Hamburg bekennen und tun kund hiermit und kraft dieses Briefes für uns, unsere Nachkommen und sonst jedermann, folgendes: Nachdem die Verleihung des Hauses und Amtes Bergedorf, samt allem seinem Zubehör, durch den Abgang und die Ablieferung von seiten des ehrbaren und wohlweisen Herrn Franz von Stitten, lübischen Amtmannes, auf künftigen Michaelis des laufenden Jahres, nach alter Gewohnheit und nach Gebrauch beider ehrbaren Städte, uns zustehen, eigen sein und gebühren will, daß wir deswegen ..... den hochgelehrten, ehrbaren und wohlweisen Herrn Johann Schulte, der Rechte Lizentiaten und unseres derzeitigen Rates Mitglied, dem das Amt jetzt wegen seines Turnus, nach altem löblichen Gebrauch und Gewohnheit, billigerweise zukommt und gebührt, auf sein Verlangen hin vorerwähntes Haus und Amt Bergedorf mit allem seinem Zubehör, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gericht an Hals und Hand, Brüchen (Geldstrafen), Zinsen, Einkünften, Diensten, Hebungen und Nutzungen, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Fischereien, Mühlen, und davon nichts ausgenommen, welchen Namen es auch immerhin haben mag, als allein den Zoll zu Eßlingen (Zollenspieker), ....., und allenthalben in dem Maße und der Gestalt, wie es unsere Ratsmitglieder vor dieser Zeit innegehabt haben, besessen, genossen und gebraucht haben, sechs Jahre lang nacheinander, vom kommenden Michaelis dieses Jahres an zu rechnen, ....., zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen, auf Schloßglauben zu übernehmen und dereinst zu verantworten, einhellig bewilligt haben. .... Dagegen will der erwähnte Herr Johann Schulte, und seine etwaigen Erben sollen das sechs Jahre lang, jährlich acht Tage vor Michaelis 1500 Mark lübisch in guter, williger, gangbarer und schwerer Münze in Silber und Gold, ohne jede Kürzung, an unsere Stadtkämmerei zu geben und zu entrichten schuldig und verpflichtet sein. .... Jedoch soll dasjenige, was E. E. Rate der Stadt Lübeck aus dem Amt und Hause Bergedorf jährlich gebührt, nämlich 400 Mark lübisch, aus unserer Kämmereikasse bezahlt werden.“

Es handelt sich also um einen regelrechten Pachtvertrag auf sechs Jahre, in dessen Rechte und Pflichten sogar die Erben des jeweiligen Amtmannes gegebenenfalls eintreten müssen. Jedoch war in solchem Falle auch Weiterverpachtung zulässig an Dritte, nur mußten diese unbedingt Bürger der gerade regierenden Stadt sein; sie erhielten Amt und Schloß Bergedorf dann auf „Afterschloßglauben“.

Seite

97

13-14

Bill-

am

98

12

18

12

12

12

13-14

57-58

13

18

12

58

Schloß

65

98

14

15

12

Bergedorf

12-18

Schloß

57-58

98-100

100-101

11